

Teil 3

Ausschussvorlage WKA/18/22 – öffentlich –

Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Dringlicher Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Denkmalschutzgesetzes
– Drucks. [18/3479](#) –**

27. Dr. Helmut Schubert, Frankfurter Numismatische Gesellschaft S. 121

Unaufgefordert eingegangen:

28. Numismatische Kommission der Länder der Bundesrepublik Deutschland S. 122

29. Landesdenkmalrat S. 136



FRANKFURTER NUMISMATISCHE GESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Dr. Helmut Schubert, Kurfürstenstr. 21, 60486 Frankfurt a. M.

Frau

Karin Wolff

Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtages

Frankfurt am Main, den 20. Januar 2011

Anhörung zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Drucks. 18/3479 -

Sehr geehrte Frau Wolff,

die Fraktionen der CDU und der FDP haben einen Gesetzesentwurf zur Änderung von § 24 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vorgelegt. Der Fachausschuss für Wissenschaft und Kunst bittet um eine schriftliche Stellungnahme. Dieser Bitte komme ich gern nach, zumal noch die Möglichkeit bestand, bei der Hauptversammlung der Frankfurter Numismatischen Gesellschaft am 19. Januar 2011 dieses Thema zu diskutieren.

Die 1906 gegründete Frankfurter Numismatische Gesellschaft zählt zu den alten Gesellschaften ihrer Art. Seit ihrer Gründung gehören ihr namhafte Sammler und Wissenschaftler an. Die Pflege der Numismatik am Platze und volksbildnerische Arbeit zählen zu ihren Aufgaben und Pflichten. Die Mitglieder sind sich der Bedeutung von Sammeln und Erforschen von Münzen für die wissenschaftliche Auswertung voll bewusst. Umso mehr befremdet es uns, dass nun die bisher doch gute, weil partnerschaftliche Regelung bei der Entdeckung von herrenlosem Fundgut durch eine restriktive ersetzt werden soll.

Die Mitglieder der Frankfurter Numismatischen Gesellschaft haben in der gestrigen Sitzung folgende Bedenken vorgebracht:

- Seit der Französischen Revolution sollte klar sein, dass der Staat keinen Anspruch auf Allmacht und alleinigen Besitz hat. Insofern lehnen wir den derzeitigen Gesetzentwurf ab. Er knüpft an absolutistische Zeiten an.
- Schon unter Landgraf Friedrich II. (1720-1785) hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass nur der bedeutende Funde zu sehen bekommt und sie dann auch erwerben kann, der bereit ist, entsprechende Entschädigungen zu zahlen. Hier war Hessen vorbildlich.
- Gesetze, die sich nicht durchsetzen lassen, schaden in doppelter Weise: zum einen reizen sie an, sie zu umgehen; zum anderen schwächen sie das staatliche Ansehen. Wir bezweifeln, dass sich das Gesetz in der jetzigen Form positiv auswirken kann. Ein Staat der bedingungslose Ablieferung von herrenlosem Fundgut fordert, sollte auch die



FRANKFURTER NUMISMATISCHE GESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Verpflichtung ernst nehmen, dieses adäquat zu lagern und zu inventarisieren und zu publizieren.

- Es erscheint uns blauäugig, wenn in der Begründung zum Gesetzentwurf davon die Rede ist, die Raubgräberei unattraktiv zu machen. Das Gegenteil wird der Fall sein. Es wird sich ein „Sport“ daraus entwickeln, den Staat in seiner Besitzgier zu täuschen.

Die bisher angewendete Regelung nach § 984 BGB hat sich bewährt. Warum will man sie jetzt ersetzen? Wir empfehlen den Parteien im Hessischen Landtag, diesen Gesetzentwurf fallen zu lassen und an der bewährten Regelung festzuhalten. Das würde Großmut zeigen und zugleich zur Ehrlichkeit anspornen. Und gerade diese Freude an der Archäologie und an den Funden und ihrer Auswertung ist es, die wir brauchen, die mündige und verantwortungsbewusste Bürger heranbildet stärkt.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Schubert

Dr. Helmut Schubert
Vorsitzender

München, 19.01.2011

**Stellungnahme zu der schriftlichen Anhörung Ausschussvorlage WKA/18/22 im
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des hessischen Landtags. Dringlicher
Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP vom 14. 12. 2010 zur Änderung
des hessischen Denkmalschutzgesetzes – Einführung eines Schatzregals (Drucksache
18/3479)**

für die
Numismatische Kommission der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

von
Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Dietrich Klose, Leitender Sammlungsdirektor, Staatliche
Münzsammlung München

Für und wider das Schatzregal sind schon seit über 250 Jahren zahllose Abhandlungen
publiziert und Äußerungen gemacht worden. Die vorliegende Stellungnahme verwendet die
zahlreiche Zitate und Stellungnahmen aufführende Abhandlung von Ralf Fischer zu
Cramburg, Das Schatzregal. Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden
in den deutschen Rechten, Höhr-Grenzhausen 2001. Die in dieser Stellungnahme
wiedergegebenen Zitate sind im Wesentlichen Fischer-Cramburg entnommen und hier nur
nach ihren Originalquellen belegt.

Zusammenfassung: *Der Verfasser lehnt die Einführung eines Schatzregals ab, da es der seit
mindestens 250 Jahren herrschenden Rechtsauffassung des größten Teils der Bevölkerung
widerspricht und daher von der großen Mehrheit umgangen werden wird. Negative Folgen
wären weniger Fundmeldungen, eine weitgehende Verheimlichung (Unterschlagung) von
Funden, die damit der wissenschaftlichen Auswertung verloren gehen. Der angegebene
Zweck, mehr Funde für das Eigentum des Landes zu gewinnen, würde keinesfalls erreicht; mit
dem genauen Gegenteil wäre zu rechnen. Stattdessen werden andere Maßnahmen für einen
wirksameren Denkmalschutz vorgeschlagen.*

Vorausschickend gibt der Verf. seiner Verwunderung Ausdruck, dass die beiden Herren Fraktionsvorsitzenden bzw. ihre Berater offensichtlich nicht einmal in der Lage waren, § 984 BGB korrekt wiederzugeben. Dort heißt es keineswegs wie in der Begründung ihres Antrags „werden der Entdecker und das Land hälftig Eigentümer an Bodenfunden etc.“, sondern vielmehr „wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war“.

Es verwundert ferner, dass mit diesem Antrag ein besonders rigoroses, auch die Regelung der meisten Länder mit einem Schatzregal übertreffendes Schatzregal eingeführt werden soll, bei dem generell alle Bodendenkmale, deren Eigentümer sich nicht mehr ermitteln lässt, in den Besitz des Landes übergehen sollen und nicht einmal differenziert wird, bei welchen Bodendenkmalen das anzustreben wäre und bei welchen nicht.

1. Fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung

Ein Schatzregal stößt seit jeher auf **fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung**. Paul Joseph schreibt 1916 in einem Artikel „Hat der Staat ein Anrecht auf kostenlose Erwerbung von Münzfunden?“: „Diese Frage möchte ich unbedingt verneinen, und ich glaube annehmen zu dürfen, dass die große Mehrzahl des deutschen Volkes meine Auffassung teilt.“¹ Das hat sich schon mindestens seit dem 18. Jahrhundert nicht geändert. Johann Peter von Ludewig schrieb schon 1743: „Bleibet es also dabey: dass die Lehre des Heylandes, ein Schatz sey vor ein Zubhoer des Eigenthümers, wo solcher verborgen, zu halten, der natürlichen Billigkeit und reinen Sitten-Lehre sowohl, als auch der Weise vieler Völker am allgemäßen sey. Worinnen dann die Eigenthümer von dem LandesHerrn auch nicht zu beeinträchtigen seyn mögen.“²

Ein Schatzregal, das zur Ablieferung der entdeckten Sache verpflichtet, ohne dass Finder und Grundeigentümer daran finanziell angemessen partizipieren, trägt dazu bei, deren Bereitschaft zu einem gesetzeskonformen Verhalten in Frage zu stellen. Es ist eine einigermaßen naive Einstellung, wie sie der SPD-Abgeordnete Dr. Wiebe am 21. Februar 1996 im Landtag von Schleswig-Holstein zum Schatzregal behauptet hat: „Ehrlichkeit wird eben nicht bestraft, wie es in der Verbandszeitschrift des Bundes der Steuerzahler zu lesen ist. Dort wird leider behauptet – ich zitiere wörtlich –: Damit fördert man eher die Unterschlagung des Fundes statt Ehrlichkeit zu belohnen. [...] Ich meine, das ist eine verwegene Feststellung, dass alle Finder von Schätzen potentielle Kriminelle und Straftäter sind.“³

Diese Aussage verkennt die Tatsache, dass der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung eine Fundunterschlagung bei drohender Einziehung mittels Schatzregal nicht als kriminell und als Straftat ansehen würde, sondern als eine wenn auch nicht legale, dann doch ganz legitime Handlung. Vergleichbar für die fehlende Akzeptanz eines Schatzregals wären am ehesten die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit. Hat auch Herr Wiebe noch nie seine Terrasse von einem Nachbarn fließen oder das Wohnzimmer von einem Studenten streichen lassen, und was ist mit den zwei Zwanzig-Euro-Scheinen jede Woche auf der Kommode im Flur für die Putzfrau? Wer, der so eine Putzfrau beschäftigt, bzw. welche Putzfrau, die so bezahlt wird, hält sich selbst für eine(n) Kriminelle(n) und Straftäter(in)? Hier argumentiert Wiebe jenseits der Realität.

¹ Paul Joseph, „Hat der Staat ein Anrecht auf kostenlose Erwerbung von Münzfunden?“, in: Frankfurter Münzzeitung 15, 1915, S. 510.

² Johann Peter von Ludewig, von Ludewigs gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaften etc., Halle 1743, S. 759.

³ Schleswig-Holsteinischer Landtag, 13. Wahlperiode, 114. Sitzung, 21. Feb. 1996, S. 8114.

Der fehlende Anspruch auf angemessene Vergütung erscheint der Bevölkerung in den Ländern mit Schatzregal ungerecht⁴ und verletzt deren subjektives Rechtsempfinden: „Wer etwas Wertvolles findet und meldet, möchte nicht leer ausgehen.“⁵ Diese fehlende Akzeptanz lässt Paul Joseph feststellen: „Jedes schlechte Gesetz – und das ist jedes mit dem Rechtsgefühl der großen Mehrheit des Volkes nicht im Einklang stehende – ruft Widerspruch und Umgehungen hervor.“⁶ Wolfgang Eberl, Leitender Ministerialrat im bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kommentierte die das Schatzregal bestätigende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts süssfisant so: „Überlegungen darüber anzustellen, ob eine Entscheidung, die in so extremer Weise Grundeigentümer und Entdecker benachteiligt, dazu beiträgt, die Bürger zur Gesetzestreue zu ermuntern, war nicht Aufgabe des Gerichts.“⁷

2. Infolgedessen Verheimlichung (Unterschlagung) von Funden

Aus der mangelnden Akzeptanz des Schatzregals resultiert zwangsläufig – und das unverändert mindestens seit dem 18. Jahrhundert – ein entsprechendes Verhalten der Bevölkerung. Es besteht weitgehend Einigkeit, dass das Schatzregal die **Verheimlichung von Schatzfunden (Fundunterschlagung)** fördert.⁸

Ralf Fischer zu Cramburg stellt fest: „Die Schwelle zur Schatzunterschlagung wird umso skrupelloser überschritten, als der unpersönliche Staat als Berechtigter gegenübersteht, der die entdeckten Sachen [...] nicht einmal vermisst. Auch die Erfahrungen mit Denkmalbehörden, die [...] zunächst die Rückgabe (schriftlich) zugesagt hatten, um sich dann doch auf das Schatzregal zu berufen, haben nicht dazu beigetragen, dieses Rechtsinstitut populär zu machen. Nur allzu leicht unterliegt damit die Öffentlichkeit dem Verdacht, dass insoweit Ehrlichkeit und Dummheit gleichzusetzen seien.“⁹

Gerald Stefke spricht gar vom Schatzregal als einer „Norm zur Förderung der Fundverheimlichung“, die sich „zum Schaden der Fachwissenschaft“ auswirke.¹⁰

3. Deshalb schon im 18. Jh. volle finanzielle Entschädigung der Finder

Diese Auffassung hatte sich bereits im 18. Jahrhundert durchgesetzt. Man sah ein, dass die aus antiquarischen Motiven erwünschte Meldung von Funden am ehesten durch die landesherrliche Anerkennung der Rechte der Beteiligten am ehesten zu erreichen sei.¹¹ Im Rückblick auf die Diskussion des Schatzrechts im 17. und 18. Jahrhunderts erscheint die

⁴ Carl Hennings, *Altertumsfunde*, Diss. Rostock 1911, S. 36; Rudolf Kleeberg, *Kulturgüter in Privatbesitz*, Heidelberg 1990, S. 35–36.

⁵ Niklot Klüßendorf, *Numismatik und Denkmalschutz*, in: Peter Rück (Hrsg.), *Mabillons Spur*, Zweiundzwanzig *Miszellen* [...] zum 80. Geburtstag von W. Heinemeyer, Marburg, 1992, S. 405.

⁶ Joseph a.a.O. in: *Frankfurter Münzzeitung* 15, 1916, S. 4.

⁷ Wolfgang Eberl, *Entscheidungen zum Denkmalrecht*, Loseblattsammlung, Nr. 2, S. 11.

⁸ Marianne Blens-Vandiek, *Das deutsche Ausgrabungsrecht*, in: *Badische Fundberichte*, Sonderheft 9, Freiburg 1965, S. 68; Max Gien, *Zur Lehre vom Erwerb des Schatzes*, Diss. Breslau 1926, S. 82; Ignaz Holz, *Schatz- und Gräberfunde*, in: *Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht*, 10, 1916, Sp. 364; Hennings a.a.O. S. 167.

⁹ Fischer zu Cramburg a.a.O. S. 198; s. auch Klüßendorf a.a.O. S. 407.

¹⁰ Gerald Stefke, *Literaturbesprechung zum Münzfundbericht des hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde* Nr. 6, in: *Nassauische Annalen* 103, 1992, S. 355.

¹¹ Hierzu Klüßendorf, *Numismatik*, S. 396; Jörg Witzel, *Numismatik und Denkmalschutz im Kurfürstentum Mainz am Ende des 18. Jahrhunderts*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 39, 1989, S. 239.

Wiedereinführung des Schatzregals sogar als ein Rückschritt hinter die Rechtsposition des 18. Jahrhunderts.

Das Kurfürstentum Hessen erließ 1780 eine neue Denkmalpflegeverordnung, in der in § 6 bestimmt wurde, dass die Finder von „Münzen und sonstige[n] Alterthümer[n] zur Meldung verpflichtet waren und sie bei öffentlichem Interesse „nicht nur die Vergütung des innern Werths, sondern auch nach Befinden ein mehrers gewärtigen“ dürften.“¹² Die Vorlage für die Beratung dieser Verordnung stammte von Regierungsrat Johann Daniel von Schmerfeld (1742–1815). Er begründete die Ablehnung des Schatzregals damit, dass „die Entdeckung und Erhaltung sonst nicht mehr zum Vorschein kommender Altertümer [...] dadurch eher befördert wird, als wenn sich der Fiskus dergleichen unentgeltlich zueignet.“¹³

Ähnlich äußerte sich in Bayern Ignaz von Streber, der Leiter des königlichen Münzkabinetts. Er schrieb: Es geschah nämlich häufig, dass Münzen irgendwo ausgegraben, aber verheimlicht wurden, aus Furcht, das Gefundene ohne Ersatz ausliefern zu müssen; die Folge war, dass man die Münzen oder selbst einschmelzte, oder in Geheim um den halben Werth verkaufte. Daß hiedurch manches kostbare Alterthum [...] verloren gieng, unterliegt wohl keinem Zweifel. Um ähnlichen Fällen in unserm Vaterlande für die Zukunft vorzubauen, gaben Sr. Königl. Majestät schon unterm 28. März 1808 [...] auf, ‚derley aufgefundene Seltenheiten und Alterthümer römischen und deutschen Ursprungs, welche für die Erläuterung der Geschichte, oder andere wissenschaftliche Zwecke vom Werthe seyn möchten, mittelst Bericht anzuzeigen, indem der aufgefundene Werth nicht allein vergütet, sondern der Finder selbst noch überdieß belohnt werden sollte.‘ Dieser allergnädigste Befehl hatte bereits die angenehme Folge, dass von mehreren Landgerichten, als z. B. [...] solche aufgefundene Münzen an die königl. Akademie der Wissenschaften eingesendet worden, die dann nicht säumte, das gegebene Fürstenwort zu erfüllen [...]“¹⁴

4. Entsprechende Überlegungen beim BGB

Bei der Schaffung des BGB wurde ein Schatzregal „aus Furcht vor der Verheimlichung von Schatzfunden insbesondere im Hinblick auf Kulturgüter“ verworfen,¹⁵ und Ludwig Ennecerus äußerte in der Diskussion auf dem deutschen Juristentag 1904: „Die Neuschaffung eines nutzbaren Regals auf diesem Gebiet widerstreitet durchaus dem öffentlichen Interesse und ist mit den Auffassungen der Neuzeit nicht im Einklange.“¹⁶ Ebendort stellte der Rechtshistoriker und Numismatiker Arnold von Luschin-Ebengreuth (1841–1932) fest, dass die Vertuschung von Funden die Regel sei und forderte, „dass der Staat eben im Interesse der Denkmalpflege besser auf jeden Eigentumsanspruch verzichten, und sogar sein Vorkaufsrecht einschränken solle“.¹⁷

¹² Zu dieser Verordnung (mit Kopie) Niklot Klüßendorf, der Münzschatz von Niederrhone und die Hessen-Kasselsche Denkmalpflegeverordnung von 1780, Marburg 1987, bes. S. 107–113.

¹³ Hessisches Staatsarchiv Marburg Best. 17 b, Gef. 27, Nr. 1, fol. 73, 78.

¹⁴ Franz Ignaz von Streber, Fortsetzung der Geschichte des königl. Baier. Münzkabinetts in München, München 1815, S. 22–23 (Denkschriften der kön. Baier. Akademie der Wissenschaften 5, 1815).

¹⁵ Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. III, Berlin 1899, S. 273.

¹⁶ Schriftführer-Amt der ständigen Deputation des 27. Deutschen Juristentages Innsbruck 1904, 4. Band, Berlin 1905, S. 90.

¹⁷ Wie vorige Anm., S. 97–98.

5. Fundmeldungen und Schatzregal – die Praxis: Fundverheimlichung

Dass Fälle von Fundunterschlagungen selten bekannt werden, spricht eher für den Erfolg solcher Handlungen als für ihr Fehlen,¹⁸ das Bekanntwerden wertvoller Schatzfunde ist in Ländern mit Schatzregal eher dem Zufall zu verdanken als der Rechtsvollmacht des Staates. Beispiele wären etwa ein Schatzfund aus Trier, bei dem die Uneinigkeit der Entdecker zum Bekanntwerden des Fundes führte, oder der Schatzfund von Dreisen in Rheinland-Pfalz, wo das Bekanntwerden nur dem Irrtum des Entdeckers zu verdanken war, er bekäme den Fund nach der wissenschaftlichen Bearbeitung zurück.¹⁹

In Rheinland-Pfalz musste man sechs Jahre nach der Einführung des Schatzregals die traurige Bilanz ziehen, dass von den dem Landesdenkmalamt bekanntgewordenen Funden 98 % auf eigene Recherchen und nur noch ganze 2 % auf Fundmeldungen zurückzuführen waren; aufgrund des Schatzregals hatte das Land in diesem Zeitraum nur ein einziges Mal neben einem hypothetischen Eigentum tatsächlich auch den Besitz an archäologischen Denkmälern erlangt.²⁰

Auch für Baden-Württemberg fiel die Bilanz negativ aus, was besonders im Vergleich zum benachbarten Bayern, wo kein Schatzregal gilt, auffallen musste. Ludwig Wamser, Direktor der Prähistorischen Staatssammlung in München, in einem Fernsehinterview: „Wenn Sie sich einmal die offizielle Bilanz Baden-Württembergs anschauen, was so in einem Jahr an römischen, mittelalterlichen oder auch keltischen Bodenfunden zu Tage kommt, dann werden Sie feststellen, dass Sie das an zwei, drei Händen abzählen können. In Bayern sind das Tausende und Abertausende von Einzelfunden, die uns von zuverlässigen Leuten, denen wir unser Vertrauen schenken können, gemeldet werden. Das geschieht aufgrund der Tatsache, dass hier bei uns keine Angst herrscht, dass die Funde nicht zurückgegeben werden.“²¹ Für die Meldung von Fundmünzen sieht es im Vergleich der beiden Bundesländer nicht anders aus; für die Zeit um das Jahr 2000 werden für Baden-Württemberg 80 gefundene Münzen gemeldet, in Bayern 4.000 bis 5.000.²²

Bayern hat daher von einer Einführung des Schatzregals Abstand genommen. In ihrem Kommentar zum bayerischen Denkmalschutzgesetz stellen daher Wolfgang Eberl, Leitender Ministerialrat am bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit dem Zuständigkeitsbereich Museen und Sammlungen; Dieter Martin, Universität Bamberg, Institut für Archäologie, Bauforschung und Denkmalpflege; Michael Petzet, 1999 bis 2008 Generalkonservator des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und Präsident des Internationalen Rates für Denkmalpflege; fest: „Die Einführung eines Schatzregals hätte aber, wie die Erfahrungen aus anderen Ländern und Staaten bestätigen, wegen des Ausschlusses einer Entschädigung auch sehr erhebliche Nachteile (Verheimlichung und Verschiebung von Funden) mit sich gebracht.“²³

Die Bayerische Staatsregierung ging in Abstimmung mit dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, der Prähistorischen Staatssammlung und der Staatlichen Münzsammlung

¹⁸ Hennings a.a.O. S. 36.

¹⁹ Das Schatzregal und der Münzfund von Dreisen, in: Münzenrevue 9, 2002,

²⁰ Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Ergebnisschrift über die 51. Sitzung am 1./2. Oktober 1992 in Salem, S. 7.

²¹ Bayerischer Rundfunk, Alpha-Forum, Ausstrahlung am 31. Juli 1998.

²² Hendrik Ludwig, Vortrag zum Sondengängertum (<http://www.archaeologie-krefeld.de/Bilder/news/Sondengaenger/vortragludwig.pdf>).

²³ Wolfgang Eberl / Dieter Martin / Michael Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz: Kommentar unter besonderer Berücksichtigung finanz- und steuerrechtlicher Aspekte, 5. Aufl. Köln 1997, vor Artikel 7, Rz. 6.

München davon aus, dass die Einführung eines Schatzregals sich negativ auf die Zahl der Fundmeldungen auswirken würde.²⁴

Anders herum führt das geltende Schatzregal in anderen Bundesländern selbst auch in Ländern ohne Schatzregal in Unkenntnis der dortigen Rechtslage zu Fundverheimlichung. Dort ist es immer wieder erforderlich, gegen die weitverbreitete Furcht vor entschädigungsloser Einziehung von Schatzfunden und das daraus resultierende große Misstrauen der Finder und Grundeigentümer anzugehen, um so die Chancen für Fundmeldungen zu verbessern. Wie oft habe ich das in der Zeit, in der ich selbst aktiv Fundmünzen bearbeitet habe, immer wieder eindeutig versichern müssen, dass in Bayern auch wirklich kein Schatzregal gilt, um schließlich einen nur vage mitgeteilten Fund dann endlich tatsächlich vorgelegt zu bekommen!

Gerd Steinwascher (Niedersächsisches Landesarchiv): „Die vom Land [hier: Hessen] praktizierte Rückgabe von bearbeiteten Schätzen an die Eigentümer ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese von der Bevölkerung vorgelegt werden.“²⁵

Ein eindeutiges Beispiel dafür, wie die Aufhebung oder Lockerung eines Schatzregals die Zahl der Fundmeldungen (nicht die Zahl der tatsächlich gemachten Funde“) erhöht, das heißt die Zahl der Fundunterschlagungen und Verluste für die Wissenschaft reduziert, ist Großbritannien. Dort wurde 1996 mit dem neuen English Law of Treasure das Schatzregal wesentlich gelockert. Die Zahl der Fundmeldungen stieg daraufhin stark an. Andrew Burnett, der Leiter des Münzkabinetts des British Museum: „der wichtigste Punkt, der betont werden muss, ist, dass der englische [...] Ansatz an der Praxis, nicht an der Theorie orientiert ist. Wir sprechen nicht über die Theorie, ob der Staat Eigentümer aller Altertümer sein soll oder nicht usw., sondern über die praktische Frage, was erreicht werden kann. Vielleicht ist das System vom theoretischen Standpunkt aus nicht ideal, aber ich würde sagen, es ist ein sehr effektives. Nicht alles ist erhalten worden, wie ich betont habe, und es gibt in der Tat Probleme mit kriminellen Export, aber andererseits haben wir nun [2000] die neuen Daten, etwa 50.000 Berichte von Objekten, die nun auf immer erhalten sind.“²⁶

6. Fundverfälschung und Fundverschleppung als Konsequenz des Schatzregals

Ausdruck der Fundverheimlichung in Ländern mit Schatzregal ist die **Fundverschleppung** in Länder ohne Schatzregal und damit **Fundverfälschung**: Funde werden von ihren Entdeckern – mit gefälschten Fundumständen – in einem anderen Bundesland angezeigt, das kein Schatzregal beansprucht, oder sogar in einem ausländischen Staat ohne Schatzregal.²⁷ Falsche Angaben zu einem Fund sind wissenschaftlich fatal; vom wissenschaftlichen Standpunkt her wäre ein solcher Fund besser nie bekannt geworden, da er nur zu falschen Forschungsergebnissen und Schlüssen führen kann.

Der Abschlußbericht zur Untersuchung des Denkmalschutzrechts und der Denkmalschutzverwaltung vom 22. Februar 2001 des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sagt aus: „Immer wieder werden bayerischen Museen Bodendenkmäler zum Kauf angeboten, deren Besitzer behaupten, die Bodendenkmäler zufällig in Bayern gefunden zu haben und dadurch mindestens zur Hälfte Eigentümer dieser

²⁴ Bayerischer Landtag, Drucksache 13/348, S. 28.

²⁵ Gerd Steinwascher, Schatzglauben und Schatzgräber in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 33, 1983, S. 289, Anm. 158.

²⁶ Burnett a.a.O. S. 84.

²⁷ Blens-Vandiek a.a.O. S. 68; Klüßendorf, Numismatik, S. 408; Stefke a.a.O. S. 355; Witzel S. 240.

Bodendenkmäler geworden zu sein. Es ist davon auszugehen, dass nicht wenige dieser Bodendenkmäler aus anderen deutschen Ländern stammen, wo sie illegal ausgegraben wurden, aber nicht verkäuflich sind, weil das Eigentum an Bodendenkmälern ohnehin dem jeweiligen Land zusteht.“

Ludwig Wamser a.a.O.: „Es kommt leider vor, daß überaus zahlreiche Funde, die aus den benachbarten Bundesländern stammen, uns dann als bayerische oder vermeintlich bayerische Funde untergeschoben werden. Der wissenschaftliche Schaden dabei ist verheerend. Es bedarf oft sehr langwieriger Detailuntersuchungen, technologischer Untersuchungen, Materialanalysen von Bodenproben, die einem Münzfund z. B. manchmal anhaften, um durch Vergleiche mit Bodenproben des genannten Fundortes dann einzugrenzen, ob dieser Fund auch tatsächlich daher stammt oder nicht. Man kann das mit solchen Methoden sehr häufig ausschließen. Es ist ein großes Problem für uns, die wirkliche Herkunft genau zu ermitteln. Solange das nicht bundeseinheitlich geregelt ist, solange bin ich in der Tat auch ein Vertreter des Nicht-Schatzregals, also der gegenwärtigen Bestimmung, denn die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Funde, die einfach unterschlagen werden, ist unendlich hoch.“

Eine fingierte Fundmeldung dient dem Finder eindeutig nur dazu, seinen Fund dadurch zu legalisieren und nach dem in dem entsprechenden Bundesland geltenden § 984 BGB daran legales Eigentum zu erwerben. Dieser Sachverhalt spricht jedoch keineswegs gegen die Regelung nach § 984 und zugunsten des Schatzregals, nach dem Motto: gäbe es auch in Bayern ein Schatzregal, würde niemand Funde aus Baden-Württemberg dorthin verschleppen. Letzteres stimmt zwar, aber es ist klar, dass der betr. Fund dann auch in Baden-Württemberg nicht gemeldet werden würde und nur ein Verzicht auf das Schatzregal in Baden-Württemberg dann auch zu einer, in diesem Fall mit Angabe korrekter Fundumstände, Meldung in Baden-Württemberg geführt hätte.

7. Worauf es ankommt: Fundmeldung und wissenschaftliche Erfassung

Grundsätzlich hervorzuheben ist: Entscheidend ist, dass möglichst viele Funde erfasst und wissenschaftlich bearbeitet werden, dass also möglichst viele Funde auch gemeldet werden. Sekundär ist dagegen, Funde in staatliches Eigentum zu überführen. Ein Schatzregal würde aber die Zahl der Fundmeldungen stark zurückgehen lassen.

Grundsätzlich ist auch hervorzuheben, dass es für einen großen Teil des Fundmaterials überhaupt nicht sinnvoll ist, ihn auch nach einer wissenschaftlichen Bearbeitung dauerhaft in Besitz und Eigentum des Staates zu belassen. Es handelt sich zum großen Teil um wenig bedeutendes Material wie Scherben, Glassplitter, Nägel, Metallstücke, Knochenstücke u. dgl. oder sich zu Tausenden ansammelnde Alltagsobjekte wie Tonlampen, Münzen u. dgl. Die dauerhafte Lagerung dieser Objekte verursacht hohe Kosten.

Selbstverständlich wäre es bei bestimmten Fundstücken wünschenswert, wenn sie in öffentlichen Besitz übergehen würden. Die Zielsetzung, Funde mit wissenschaftlicher Bedeutung zu erwerben, deren allgemeine Bestandssicherung, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit im öffentlichen Interesse liegen, lässt sich jedoch auch ohne Schatzregal mit den herkömmlichen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln erreichen.²⁸ In einem gemeinsamen

²⁸ Rudolf Brückner, Der Altertumsfund und seine Stellung in der Rechtsordnung, Diss. Erlangen 1922, S. 24; Hannes Lehmann, Das Schatzregal: Antiquierte Begrifflichkeit oder moderne Gesetzestechnik?, in: Heinz Günter Horn u. a. (Hrsg.), Archäologie und Recht. Was ist ein Bodendenkmal?, Mainz 1991, S. 73; Ministerium für

Gesetzesantrag von SPD und Grünen in Nordrhein-Westfalen „20 Jahre Denkmalschutzgesetz – Erfahrungen und Perspektiven – heißt es: „Es hat sich gezeigt, dass bislang alle bedeutenden archäologischen Funde aus Nordrhein-Westfalen in öffentliches Eigentum gelangt sind. Damit hat sich die bisherige Praxis offenkundig bewährt. Insofern erübrigt es sich, ein ‚Schatzregal‘ einzuführen.“²⁹

Es ist nach dem bisher Gesagten sogar davon auszugehen, dass **mit** einem Schatzregal der größte Teil der hier angesprochenen Funde nie bekannt geworden und damit auch **nicht** in das Eigentum des Landes gelangt wären. Es ist klar, dass das auf das Schatzregal verzichtende Land Nordrhein-Westfalen in diesem Fall bereit war, für diese Funde die Entdecker und Grundeigentümer finanziell zu entschädigen mit einem Betrag, der nicht allzu weit vom Marktwert entfernt gewesen sein kann. Daß der Staat die Funde, für die er bei einer Eigentumsregelung nach § 984 bezahlen musste, bei einem geltenden Schatzregal umsonst bekommen hätte, ist eine Illusion. Der Staat hätte nichts bezahlt, und er hätte auch nichts bekommen. Die Entdecker hätten die Funde mit großer Wahrscheinlichkeit entweder behalten oder unter der Hand verkauft.

8. Fiskalische Überlegungen als Hauptmotiv für das Schatzregal

Hier stellt sich prinzipiell die Frage: Wie ernst ist es der öffentlichen Hand bzw. den politisch Verantwortlichen tatsächlich mit dem Denkmalschutz?

Ralf Fischer zu Cramburg: „Es sind damit haushaltspolitische Gesichtspunkte, die den einzig unumstrittenen Vorteil des Schatzregals mit der Schonung der Landeskassen durch die Vermeidung der bei anderer Gesetzeslage anfallenden Aufwendungen für Enteignungen bzw. Ankäufe ausmachen.“³⁰ In Rheinland-Pfalz äußerte sich Kultusminister Gölter zur Einführung des Schatzregals ganz offen, es habe sich „mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen als richtig erwiesen, zur Absicherung des Eigentumsrechts an Funden ein Schatzregal einzuführen“,³¹ und auch die zuständigen Fachbehörden erklärten, „das Schatzregal in Rheinland-Pfalz sei eingeführt worden, um Ankaufsmittel zu sparen.“³²

Wolfgang Eberl: „Ich wage zu behaupten, dass jedes Land, das in seinem DSchG ein Schatzregal eingeführt hat, dies getan hat, weil es sich nicht in der Lage sah, genügend Mittel für den Erwerb von Bodendenkmälern zum Verkehrswert (auch im Wege der Enteignung) aufzubringen. [...] Die Schatzregalländer haben also vornehmlich aus fiskalischen Gründen gehandelt.“³³

Auch die Begründung zum Gesetzentwurf der CDU und der FDP zur Einführung des Schatzregals in Hessen macht deutlich, dass es den Antragstellern dabei vor allem um Kostenersparnis für das Land Hessen geht: „Eine derartige Regelung ... umgeht eine zeit- und **kostenaufwendige** Auslösung von Gegenständen.“ (Hervorhebung von mir).

Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem Schreiben vom 14.3.1998 an Ralf Fischer zu Cramburg (Az. II B 5 – 56.00 – 295/97).

²⁹ Denkmalpflege Informationen 2, 2000, S. 56.

³⁰ Fischer zu Cramburg S. 200–201.

³¹ Landtag Rheinland-Pfalz, 10. Wahlperiode, 78. Sitzung, 15. Oktober 1986, S. 4667.

³² Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Ergebnismünderschrift über die 51. Sitzung am 1./2. Oktober 1992 in Salem, S. 8.

³³ Eberl a.a.O. Nr. 1, S. 4.

Es geht also darum, zu Lasten einzelner Bürger (der Finder und Grundstückseigentümer) Geld für das Land Hessen einzusparen. Da § 984 BGB ja trotz Schatzregal nicht aufgehoben wäre, handelt es sich hierbei also um eine Enteignung Privater zugunsten fiskalischer Interessen des Landes. Fiskalische Gesichtspunkte haben hier jedoch außer Betracht zu bleiben; es ist nicht Aufgabe des Denkmalschutzes, fiskalische Interessen wahrzunehmen. Es ist erstaunlich, dass gerade zwei Parteien, die sich als „bürgerliche“ Parteien gerieren, einen solchen Gesetzesantrag einbringen, der ganz erheblich in die Eigentumsrechte der Bürger eingreift.

Den fiskalischen Interessen des Landes Hessen käme ein Schatzregal freilich noch auf ganz andere Weise entgegen: da nach Einführung des Schatzregals mit wesentlich weniger Fundmeldungen zu rechnen ist und wesentlich weniger Arbeit für die Fundaufnahme anfällt, könnte damit beim hessischen Landesamt für Denkmalpflege noch weiteres Personal eingespart werden. Dass dies eine suffisante und nicht ernstgemeinte Argumentation ist, sei hier betont.

Fischer zu Cramburg: „Die mit dem Schatzregal verbundenen Probleme sind damit im Grunde wesentlich finanzieller Natur. [...] Für Wissenschaft und Forschung hat das Landeseigentum an Schatzfunden keinen Wert, solange sie niemals etwas von ihnen erfahren. Das Schatzregal ist damit vor allem von theoretischer Bedeutung.³⁴ Man mag bedauern, dass privaten Entdeckern der eigene Geldbeutel schwerer wiegt als die Aussicht, sich um die Wissenschaft [ergänze hierzu: und das Land, Klose] verdient zu machen, ohne dass dies allerdings eine Lösung des Problems näher brächte.“³⁵ Ich schließe hier, eine oben zitierte Überlegung von Paul Joseph über ein schlechtes Gesetz aufgreifend, die grundsätzliche Forderung an, dass es bei einem Gesetz nicht darauf ankommt, dass es in der Theorie stimmig ist, sondern dass es sich in der Praxis bewähren muss.

Fischer zu Cramburg: „Die Anzahl der Objekte, die nach wissenschaftlicher Auswertung aus sachlichen Gründen in öffentlichen Sammlungen verbleiben müssen, dürfte daher eher begrenzt sein. Für diese wünschte man den Mitarbeitern der Denkmalpflege mehr Erfolge bei der Beschaffung von Ankaufsmitteln. [...] Die Lösungsmöglichkeit, die die meisten Bundesländer gewählt haben, indem sie das Problem der fehlenden Haushaltsmittel dadurch überwunden glaubten, dass sie sich selbst entschädigungsfrei zum Eigentümer der begehrten Objekte erklärten, ist jedenfalls als Antwort auf die vielschichtige Thematik zu einfach und hat tatsächlich das Gegenteil von dem erreicht, was mit Bestandssicherung und Auswertungsmöglichkeit als ihr Ziel vorgegeben wurde.“³⁶

Die Begründung des Gesetzesentwurfs lässt völlig offen, für welche Gegenstände überhaupt eine Überführung in öffentliches Eigentum sinnvoll und wünschenswert wäre. Sie suggeriert, dass das grundsätzlich anzustreben sei. Dem ist klar zu widersprechen. Ein großer Teil der Funde eignet sich nicht für eine dauerhafte Überführung in öffentliches Eigentum. Die Stadt Augsburg beispielsweise ist mit etwa 22.000 Kisten voller Funde der Stadtarchäologie belastet, für die die Depotfrage ungeklärt ist und die in ihrem bisherigen Aufbewahrungsort verrotten. Die Rückgabe des größten Teils der Funde in Privatbesitz nach der wissenschaftlichen Bearbeitung ist schon in Anbetracht der Dimensionen sinnvoll.

³⁴ Hier verweist er auf Eberl / Martin / Petzet a.a.O. vor Artikel 7, Rz. 6 und Andrew Burnett, The Scheme for recording portable antiques in Britain: Progress report, in: Internationale Numismatische Kommission, Comptes rendus 47, 2000, S. 78.

³⁵ Fischer zu Cramburg S. 203.

³⁶ Fischer zu Cramburg S. 204.

9. Schatzregal zur Bekämpfung der Raubgräberei sinnlos

Die zweite Begründung im Gesetzesantrag, „Sie [die Einführung des Schatzregals] reduziert nicht zuletzt die Attraktivität ungenehmigter Raubgrabungen“ ist nur ein nachgeschobenes Argument ohne einen realen Sinn.

Zunächst ist festzuhalten, dass es anders, als es die Formulierung „ungenehmigte Raubgrabungen“ suggeriert, keine „genehmigten Raubgrabungen“ geben kann. Eine Tätigkeit, die den Bestand einer „Raubgrabung“ erfüllt, ist grundsätzlich illegal, völlig unabhängig davon, ob § 984 BGB oder ein Schatzregal gilt.

Die Begründung des Gesetzesantrags suggeriert, illegale Raubgräbern würde die Aussicht, ihre Funde verfallen dem Schatzregal, von ihrem Tun abhalten. Das ist realitätsfern. Die Einführung des Schatzregals ändert überhaupt nichts an der Rechtslage für Raubgräberei und die Suche mit Metalldetektoren. Es ändert sich dadurch überhaupt nichts daran, dass die Suche mit Metalldetektoren unter vielen Umständen völlig legal ist und weiterhin bleibt und dass Raubgräberei unter bestimmten Umständen bestraft wird und unter anderen (leider) auch so gut wie nicht, ob mit oder ohne Schatzregal.

Es ändert sich für diese Leute nur – und das eben auch nur in den Fällen, dass sie auffällig geworden sind –, dass die Fundstücke im Besitz von Raubgräbern und Detektorensuchern dann in staatliches Eigentum übergehen. Der Verlust des Eigentums an den Fundstücken ist also der größte zusätzliche Nachteil, den das Schatzregal für Raubgräber und Detektorensucher mit sich bringen kann.

Raubgräber wie alle Kriminelle gehen bei ihren Handlungen davon aus, dass sie nicht entdeckt und gestellt werden. Der drohende Verlust von durch eine Raubgrabung oder Detektorsuche erlangten Gegenständen im Fall, dass sie gestellt werden, ist sicher keine Abschreckung. Das ist ein vertretbares Risiko, für den nächsten Versuch rechnet man dann mit mehr Glück. Es ist sicher eine Schwachstelle der bisherigen Regelungen – § 984 BGB in Verbindung mit den gegenwärtigen Möglichkeiten, Raubgräber zu ahnden –, dass auch auffällig gewordene Raubgräber nicht die Eigentumsrechte an den Fundstücken verlieren. Dem ließe sich jedoch mit anderen Mitteln begegnen, wie weiter unten ausgeführt, ein Schatzregal ist dafür nicht notwendig.

Ein Beispiel dafür, dass die Anwendung eines Schatzregals keinen Einfluss auf Raubgräberei und Detektoren suche hat, ist Großbritannien. Der Verf. hat als Gymnasiast in den frühen 1970er Jahren regelmäßig deutsche und englische Münzsammlerzeitschriften gelesen. Die englischen Zeitschriften waren voller Annoncen für Metalldetektoren, obwohl zu dieser Zeit dort das Schatzregal herrschte. Was Leser einer Münzsammlerzeitschrift als potentielle Käufer derartiger Geräte wohl damit machten? Und in deutschen Zeitschriften gab es solche Anzeigen nicht, obwohl 1973 in Deutschland gerade einmal Baden-Württemberg ein „großes Schatzregal“ (1971 eingeführt) hatte.

10. Alternative Vorschläge zur Bekämpfung der Raubgräberei und illegalen „Schatzsuche“

Das Problem, das gelöst werden muss, ist nicht das des Eigentums an Funden, sondern das der zunehmenden Raubgrabungen. Es muss darum gehen, Raubgräberei und überhaupt den Einsatz von Metalldetektoren möglichst einzuschränken.

Ich fordere daher, dass endlich ganz eindeutig jede absichtliche Beschädigung eines Bodendenkmals als Straftat definiert wird, d.h. zum Gegenstand des Strafrechts wird. Dies ist freilich nicht durch ein Landesgesetz, sondern nur bundesweit durch die Änderung des Strafrechts möglich. Hierfür käme eine Erweiterung des § 304 StGB (Gemeinschaftliche Sachbeschädigung) in Frage, der entweder durch die ausdrückliche Einfügung von näher zu definierenden Bodendenkmälern zu erweitern oder um einen nur diesen Bodendenkmälern gewidmeten § 304 a zu ergänzen wäre.

Grundlagen hierfür könnten die von den Landesämtern für Denkmalpflege geführten Denkmallisten sein. In Bayern beispielsweise werden die in diese Liste aufgenommenen Bodendenkmäler als „eingetragene Bodendenkmäler“ bezeichnet. Diese „eingetragenen Bodendenkmäler“ sind im Internet abrufbar mit in vielen Fällen genau zu sehender Abgrenzung des relevanten Bereichs in Form von Satellitenbildern. § 304 droht für Gemeinschaftliche Sachbeschädigung eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Ausdrücklich wird auch bereits der Versuch als strafbar hervorgehoben.

Alles in allem müsste die Änderung des Strafgesetzes folgende Sachverhalte eindeutig machen:

A Jede absichtliche Beschädigung eines eingetragenen Bodendenkmals ist eine Straftat und als solche zu verfolgen. Eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit ist ausgeschlossen.

B Als eine derartige Beschädigung eines eingetragenen Bodendenkmals hat bereits jede mit einem Werkzeug vorgenommene Veränderung zu gelten, also z. B. bereits das Stochern im Boden mit einem Taschenmesser.

C Es muss ein Tatvorsatz zur Beschädigung des eingetragenen Bodendenkmals gegeben sein. Der Bauer, der seinen Gemüsegarten umgräbt, seinen Acker pflügt oder bei der Arbeit mit seinem Ackergerät auf einem als Bodendenkmal eingetragenen Gelände ein Bodendenkmal beschädigt, ist nicht betroffen.

D An einem durch eine derartige Straftat erlangten Gegenstand kann durch den Straftäter kein Eigentum erlangt werden. Das bedeutet, dass der Raubgräber als Finder alle Rechte am Fundgegenstand verliert. Dies regelt § 73 StGB für den Fall einer Verurteilung wegen einer Straftat. Die Rechte des Grundstückseigentümers bleiben in dem Fall davon unberührt, falls die Raubgrabung ohne sein Einverständnis erfolgte.

E Zu Absatz 3 von § 304 StGB „Der Versuch ist strafbar“ hat zu gelten: Bereits das Begehen eines Geländes, auf dem sich ein eingetragenes Bodendenkmal befindet, mit einem Metalldetektor ist ein solcher Versuch und damit strafbar.

Die Erstellung einer solchen Liste eingetragener Bodendenkmäler und die Art ihrer Bekanntmachung wäre Sache der Denkmalbehörden der jeweiligen Länder.

Der Überlegung wert wären Regelungen, die das Eigentum an Funden aus regulären Ausgrabungen betreffen, die von den Landesdenkmalbehörden oder von Dritten in deren Auftrag ausgeführt werden.

Hier sollte ein Landesdenkmalschutzgesetz grundsätzlich regeln, dass die Landesdenkmalbehörde in die Rechte der Entdecker mit dem Anspruch auf 50 % des Eigentums nach § 984 BGB eintritt. Es sollten weiterhin die Eigentumsrechte der

Grundstückeigentümer dahingehend modifiziert werden, dass die Entscheidung darüber, ob der Fundgegenstand selbst im Eigentum des Grundstücksinhabers verbleibt oder gegen eine finanzielle Entschädigung in das Eigentum der Denkmalbehörde übergeht, nicht beim Grundstückseigentümer, sondern bei der Landesdenkmalbehörde liegt. Die finanzielle Entschädigung hat sich am Marktwert zu orientieren.

Für großräumige Grabungen über weite Strecken oder Areale (Beispiel: Bau einer Erdgasleitung), bei der eine Vielzahl von Grundstückeigentümern betroffen sind, sollte eine pauschalisierte finanzielle Entschädigung der Grundeigentümer nach der Zahl der von der Grabung betroffenen Quadratmeter / Arfläche, unabhängig von der genauen Lage der einzelnen Fundstücke auf den jeweiligen Grundstücken, möglich sein. In den Denkmalschutzgesetzen wäre im Detail festzulegen, ab welchem Gesamtumfang der zu einer Maßnahme gehörenden Grabungen und ab welcher Zahl der betroffenen Grundeigentümer diese pauschalisierte Entschädigungsregelung anzuwenden ist, sowie die Höhe der Entschädigungspauschale pro Quadratmeter / Ar betroffene Fläche. Um den Landesdenkmalbehörden langwierige Recherchen nach den verschiedenen Grundstückseigentümern zu ersparen, sollten in diesen Fällen die Grundstückseigentümer verpflichtet werden, ihre Ansprüche, möglichst unter Vorlage genauer Eigentumsdokumente und Grundstückspläne, bei der Denkmalbehörde selbst geltend zu machen.

Von verschiedener Seite werden im Zusammenhang mit den Detektorensuchern neben den negativen auch mögliche positive Aspekte für die Denkmalschutzbehörden hervorgehoben, etwa wenn Detektorensucher noch in dem weggeschafften Abraum einer Grabung Funde machen (und diese dann natürlich auch melden). Detektorensuche ist auf weiten Bereichen nicht verboten, und diese Geräte sind frei käuflich. Es gibt weder in Hessen noch in Bayern eine Genehmigungspflicht, und jeder darf – vorausgesetzt er bewegt sich nicht auf einem eingetragenen Bodendenkmal und hat die Erlaubnis des Grundstückeigentümers eingeholt – mit einem Detektor auf die Suche machen.

Der Verfasser bedauert den Wildwuchs auf diesem Gebiet und verlangt für die Suche mit Metalldetektoren eine vergleichbare Regelung wie für das Angeln. Wie beim Angeln, sollte die Detektorsuche nur mit einer Art „Angelschein“ (in Bayern: „Fischereischein“) zulässig sein. Für einen solchen Fischereischein muss man etwa in Bayern einen langen Kurs besuchen und eine lernintensive Prüfung ablegen. Kurs und Prüfung erfolgen zentral. In Bayern bedeutet das Belegung von mindestens 30 Kursstunden an mindestens vier Sonntagen, mit z.°T. erheblichem Fahraufwand, da diese Kurse nur am Ammersee stattfinden. Die Kosten sind mit z. B. 461 € für einen dreißigjährigen Teilnehmer (für Kurs, Kursmaterial und Prüfung) nicht unerheblich.³⁷

Eine vergleichbare Regelung ist auch für die Suche mit Metalldetektoren zu fordern. Die verpflichtenden Kurse sollten einführen in: Fundstücke von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit; konservatorisch korrekter Umgang mit Fundstücken; korrekte Fundaufnahme und – erfassung; Suchverbote auf Ausgrabungsgeländen und eingetragenen Bodendenkmälern, die Bodendenkmälerliste; Verpflichtungen gegenüber den Grundstückseigentümern; Meldepflicht und Kontakte zu den Denkmalbehörden; Detektorensuche und Raubgrabung; unter welchen Umständen die eigene Suche abzubrechen und die Denkmalbehörde zu informieren ist; Eigentumsregelungen nach § 984 BGB; Kontakte vor Ort (Kreisheimatpfleger); moderne Methoden der Archäologie und die Bedeutung einer fachmännischen Grabung für die

³⁷ www.fischerpruefung-bayern.de

Fundauswertung; korrekter Umgang mit Metalldetektoren; mögliche Gefahren (z.°B. Munitionsfunde).

Die Landesdenkmalbehörden wären die geeigneten Stellen, um diese Kurse und Prüfungen durchzuführen (und dafür auch die Gebühren einzunehmen). Das brächte den Vorteil, dass die Denkmalbehörden die Kursinhalte bestimmen, die Kontrolle über die Vergabe dieser Detektorscheine ausüben, die genehmigten Sucher zentral erfasst haben und durch den Kurs bereits die Kontakte für spätere Fundmeldungen gegeben sind. Bemerkenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung für den Fischereischein in Bayern, dass dafür nicht nur die bestandene Prüfung, sondern zusätzlich auch die „fischereiliche Zuverlässigkeit“ verlangt wird. Bei persönlicher Unzuverlässigkeit kann also trotz bestandener Prüfung der Fischereischein verweigert werden. Es muss auch möglich sein, den „Detektor-Schein“ bei Verstößen gegen die Bestimmungen wieder einzuziehen.

Ein Teil der Kursabsolventen würde sicherlich auch als „Denkmalschützer“ im Sinne der Denkmalbehörden aktiv werden. Wer sich dem Aufwand von Kurs und Prüfung unterzogen hat, wird nicht ruhig mit ansehen, wie ein anderer, womöglich in dem als das eigene Revier angesehenen Bereich, konkurrierend tätig wird, und das womöglich ohne sich selbst dem Aufwand von Kurs und Prüfung unterzogen zu haben. Die Konkurrenz von Detektorsuchern mit zu denjenigen ohne Prüfungsschein wird dazu führen, dass letztere schon aus Gründen der Konkurrenz verjagt oder zur Anzeige gebracht werden. Auch normalen Spaziergängern, wenn sie denn einen Detektorsucher danach fragen, gäbe ein fehlender Prüfungsschein eine Handhabe zu einer Anzeige; ein derart aktives Vorgehen gegen ungenehmigte Sondengänger wäre am ehesten freilich gerade von konkurrierenden Sondengängern mit Prüfung zu erwarten.

Der Denkmalschutz sollte ein zentrales Anliegen der politisch Verantwortlichen sein. Mit der Einführung eines Schatzregals werden sie dieser Anforderung in keiner Weise gerecht. Dadurch, dass sie den Denkmalschutz per Schatzregal möglichst umsonst haben wollen, zeigen die Verantwortlichen eben, dass er ihnen nichts wert ist, dass er für sie eben kein zentrales Anliegen ist. Zu dem „etwas wert sein“ würde einmal in Anerkennung der nun einmal gegebenen Psychologie der Finder gehören, dass man eine Regelung beibehält, die zu möglichst vielen Fundmeldungen (statt Fundunterschlagungen) führt; dass man dann bereit ist, die Finder finanziell für Fundstücke, die in öffentlichen Besitz übergehen sollen, auch zu entschädigen, und die Mittel dafür auch zur Verfügung stellt; dass man die Denkmalbehörden finanziell und personell so gut ausstattet, dass sie ihren Aufgaben gerecht werden können.

Leider ist genau das immer weniger der Fall. Auch die Denkmalschutzbehörden müssen als Sparschwein für die Staatskasse herhalten. Ein schönes Beispiel aus Hessen selbst ist die Stelle des Landesnumismatikers, die nach dem Ausscheiden des letzten Landesnumismatikers Prof. Dr. Klüßendorf nicht mehr wiederbesetzt wurde bzw. in eine völlig andere Stelle umgewidmet wurde. Damit haben die Denkmalbehörden in Hessen keine Fachkraft mehr zur Erfassung und Bearbeitung der Münzfunde und begnügen sich jetzt mit einer wenig zukunfts-trächtigen Lösung, die die Bestimmungssarbeit an irgendwelche Hilfskräfte an irgendeinem Ort delegiert, bei denen auch zweifelhaft ist, welche Fachliteratur ihnen zur Verfügung steht, und ohne die so wichtigen, von Prof. Klüßendorf mit großer Mühe (und großem Erfolg!) gepflegten vielfältigen Kontakte.

Auf eine entsprechende Kritik wurde seitens des Hessischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst damit geantwortet: „Seit 2005 hat man dem HLGL [Hessisches Landesamt für Geschichtliche Landeskunde] keinen größeren Fund gemeldet,

Einzelmünzen sind dort nicht bekannt gemacht worden. Momentan ist das Aufkommen auch im LfDH [Landesamt für Denkmalpflege Hessen] sehr gering.“³⁸ Hier liegt ein klassischer Zirkelschluss vor, mit dem der gewünschte Effekt (Einsparen bzw. Unwidmung einer Stelle) begründet wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass umgekehrt als hier argumentiert das Fundaufkommen (bzw. das Aufkommen an Fundmeldungen) wohl zum großen Teil eben deswegen so gering ist, weil es keinen Landesnumismatiker wie Prof. Klüßendorf mehr gibt, der die Kontakte pflegt und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Wie mir glaubhaft versichert wurde, hat das Landesamt für Denkmalpflege in Hessen in der Zeit nach dem Ausscheiden von Prof. Klüßendorf in den Vorruhestand sogar Personen **abgewiesen**, die Münzfunde melden wollten!

11. Tatsächliche Wertschätzung und finanzielle Ausstattung der Denkmalpflege bedingen sich

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Zeitraum von 1996 bis 2006 eine Kürzung seines Etats um 80 % hinnehmen müssen und bis 2008 25 Stellen verloren.³⁹ Generalkonservator Egon Johannes Greipl: „Wenn wir mit weniger Leuten größere Gebiete betreuen müssen, keine Zeit und kein Geld für die Fortbildung in den Bereichen Kommunikation und Konfliktmanagement da ist, wenn wir für die gleiche Anzahl von Denkmaleigentümern weniger Geld zur Verfügung haben, **für die Eigentümer von Bodendenkmälern gar keins**, dann geht der Dienstleistungsanspruch vor die Hunde und die **Anzahl der Denkmalverluste in die Höhe**. Das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. [...] Ökonomie als Prinzip oder ein schuldenfreier Staatshaushalt bis zum Stichdatum als Ziel, dem alles andere nachgeordnet ist, reduzieren die gegebene Komplexität. Was in allen Reformdiskussionen fehlt, ist eine Verständigung darüber, welche Anliegen der Gesellschaft etwas *wert* sind, an welchen *Leitbildern* sie sich orientieren will. Wie setzt eine Gesellschaft die Prioritäten in Kultur, Bildung oder im Gesundheitswesen um – und *auch* in der Wirtschaft? [...] Es geht ja nicht um Widerstand und Ungehorsam; sondern ausschließlich um das Interesse der Denkmäler, deren Anwälte wir nach dem Gesetz sind und denen wir Loyalität schulden.“⁴⁰

Forderung: *Ich fordere die politisch Verantwortlichen in Hessen auf, dem Denkmalschutz die Bedeutung beizumessen, die ihm zusteht, d. h. vor allem ihn finanziell angemessen auszustatten, was auch die Wiederbesetzung der Stelle eines Landesnumismatikers und die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Ankäufe von Fundmaterial einschließt, und stattdessen auf die (vermeintliche!) Billiglösung eines Schatzregals zu verzichten.*

Dr. Dietrich Klose
Stellvertretender Vorsitzender
Numismatische Kommission der Länder der Bundesrepublik Deutschland

³⁸ Schreiben Dr. Dietrich an den Präsidenten der Deutschen Numismatischen Gesellschaft Dr. Helmut Schubert vom 25. Aug. 2010 (Az. IV 5.3 – 784/50.000-(0017).

³⁹ Denkmalpflege Informationen 133, März 2006, S. 4.

⁴⁰ Denkmalpflege Informationen 129, Nov. 2004, S. 6–7.

Stoll, Martina (HLT)

Von: speitkamp@uni-kassel.de
Gesendet: Sonntag, 16. Januar 2011 17:55
An: Spalt, Dr. Detlef (HLT)
Betreff: Drucks. 18/3479 Schatzregal Stellungnahme des Landesdenkmalrats

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

als Vorsitzender des Landesdenkmalrats darf ich Ihnen folgende Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
Winfried Speitkamp

- >
- > Stellungnahme des Hess. Landesdenkmalrats zu dem
- > Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein
- > Gesetz zur Änderung des Hess. Denkmalschutzgesetzes
- > - LT-Drucks. 18/3479 - wegen Schatzregal
- >
- > 1. Statt "Bodendenkmal", wie es im Gesetzentwurf heißt, sollte im
- > Einklang mit dem Dritten Abschnitt des Gesetzes und der
- > Legaldefinition in § 19 Hess.DenkmalSchutzG der vorgesehene neue § 24
- > mit "Bodendenkmäler" beginnen.
- >
- > 2. Der Landesdenkmalrat unterstützt das vorgesehene Schatzregal in
- > vollem Umfang.
- >
- > 3. Zur Begründung ist von Bedeutung, dass der geltende Rechtszustand
- > in § 984 BGB, wonach ein Schatzfund je zur Hälfte dem Entdecker und
- > dem Eigentümer des Fundorts gehört, in hohem Maße unbefriedigend ist.
- >
- > Handelt der Entdecker rechtswidrig, weil er etwa ohne oder unter
- > Überschreitung einer Grabungsgenehmigung nach § 21
- > Hess.DenkmalSchutzG eine Raubgrabung mit den heute üblichen und
- > technisch verbesserten Sonden und Erkundungsmethoden vornimmt, wird er
- > gleichwohl nach § 984 BGB berechtigter hälftiger Eigentümer. Bei
- > illegalem Fund wäscht das geltende Recht Unrecht ab und gewährt eine Raubprämie.
- >
- > 4. Immer wieder muss die am Schutz der Fundsache, ihrer
- > wissenschaftlichen Bearbeitung und Präparierung und dem öffentlichen
- > Zugang interessierte öffentliche Hand erhebliche Summen aufwenden, um
- > Schatzfunde anzukaufen. Es ist nicht einmal gesichert, dass dies bei
- > gegenläufigen Interessen von Entdeckern und Eigentümern jeweils
- > gelingt.
- >
- > 5. Bei alledem macht das neue Schatzregal im Übrigen auch eine
- > bisweilen aufwendige und bei zwei Miteigentümern nicht ohne Weiteres
- > unangefochtene präzise finanzielle Bewertung des Bodenfunds bis auf
- > zwei Stellen hinter dem Komma entbehrlich.
- >
- > Häufig wird eine erhebliche Wertsteigerung des Bodenfunds ohnehin erst
- > durch die öffentlich finanzierte fachkundige und aufwendige

- > wissenschaftliche Bearbeitung und Restaurierung erzielt.
- >
- > 6. Insbesondere bei Münzfunden kann mit dem vorgesehenen Schatzregal
- > dem Problem der Fundwäsche begegnet werden, wobei in Ländern mit
- > Schatzregal aufgefundene Stücke als in Hessen aufgefunden ausgegeben
- > werden, um mindestens einen hälftigen Eigen- tumserwerb zu
- > legalisieren.
- >
- > 7. Mit der Minderung der Attraktivität ungenehmigter Raubgrabungen ist
- > die Beschneidung der globalisierten Marktfähigkeit für illegale
- > Bodenfunde verknüpft. Im Kunsthandel, bei Museumsankäufen wie im
- > Auktionsgeschäft gilt heute der Grundsatz: "Zukunft braucht Herkunft".
- > Wer Sammelgut oft auch als Kapitalanlage erwirbt, will auf Dauer
- > wissen, woran er und seine Erben sind. Das Schatzregal wirkt dabei
- > generationenübergreifend dem Interesse an illegalen Grabungs-, Sammlungs- und
- > Geschäftspraktiken entgegen.
- >
- > 8. Nicht von der Hand zu weisen ist bei alledem die Gefahr der
- > Fundunterschlagung. Diese Gefahr besteht allerdings schon jetzt, da
- > der Finder den Eigentümer des Fundorts um sein hälftiges
- > Schatzeigentum prellen kann.
- >
- > Soweit Baden-Württemberg 1972 ein Schatzregal eingeführt hat, hat es
- > immerhin laut Aussage des ehemaligen dortigen Landesarchäologen bei
- > der Meldung archäologischer Funde keinen Unterschied zwischen der Zeit
- > vor und nach 1972 gegeben.
- >
- > Auf der Verwaltungsebene kann an flankierende Maßnahmen gedacht
- > werden, etwa in besonderen Fällen eine Fundprämie oder eine
- > pauschalisierte Aufwands- entschädigung zu zahlen, eine öffentliche
- > Anerkennung auszusprechen, den Finder in geeigneten Fällen vielleicht
- > an Nachgrabungen zu beteiligen oder berechtigten privaten oder
- > öffentlichen Grabungs- und Sammlungsinteressen auf vertraglicher
- > Grundlage oder im Rahmen von Grabungsgenehmigungen entgegen zu kommen.
- >
- >Der Vorstand des Landesdenkmalrats
- >
- >Prof. Dr. Speitkamp Prof. Eichenlaub Blume
- >

 Prof. Dr. Winfried Speitkamp
 Neuere und Neueste Geschichte
 Fachbereich 05 Gesellschaftswissenschaften
 Universität Kassel
 Nora-Platiel-Str. 1
 34109 Kassel
 fon +49 561 804-3120
 fon +49 561 804-3099 (Sekretariat)
 www.uni-kassel.de/fb5